



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Niclas Dürbrook und Sandra Redmann (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Steinvorschüttung auf Fehmarn

1. Ist es zutreffend, dass im Laufe des vergangenen Jahres Im Vordeichgelände östlich des Parkplatzes Strandbeltcamping auf Fehmarn eine Steinvorschüttung vorgenommen wurde?

Ja, es erfolgte eine entsprechende Aufschüttung durch Dritte.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Vorschüttung und welches Material wurde dafür verwendet?

Zwischen dem damaligen Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR, heutiges MEKUN) und dem Flächeneigentümer besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag aus dem Jahr 2007. Ziel des Vertrages ist die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie Ihrer Lebensräume innerhalb des seinerzeit als Vorschlag für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannten FFH-Gebietes 1532-391 „Küstenstrei-

fen West- und Nordfehmarne“ (heutiges FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet östliche Kieler Bucht“). Dieser Vertrag wurde als freiwillige Vereinbarung zur Sicherung der Natura-2000-Gebiete abgeschlossen.

Unter § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist eine Schüttung von Natursteinen bei vorliegender Gefährdung zum Schutz des FFH-Gebietes grundsätzlich zulässig. Von einer Gefährdung ist gemäß Vertrag dann auszugehen, wenn der Abstand der Abbruchkante weniger als 30 m zum Deichfuß beträgt oder die zuständige Küstenschutzbehörde Maßnahmen für notwendig erachtet. Eine solche Maßnahme ist der oberen Naturschutzbehörde (LfU) vor Beginn rechtzeitig anzuzeigen.

Die in Rede stehende vorgenommene Maßnahme Dritter erfolgte ohne Beteiligung der UNB. Auch das LfU und LKN.SH waren nicht befasst, eine Anzeige erfolgte nicht.

Die Aufschüttung Dritter besteht zum größten Teil aus diversen Natursteinen unterschiedlicher Größe, aber auch aus Bauresten, Erden und Fremdstoffen (Kunststoffe). Es wird aktuell von den zuständigen Behörden geprüft, ob nach Beseitigung der Fremdstoffe die Aufschüttung zum Zwecke des Küstenschutzes verbleiben kann.

3. Ist es zutreffend, dass das Schüttgut durch Fremdmaterial verunreinigt war? Wenn ja: Welche Form der Verunreinigung liegt vor, wer ist dafür verantwortlich und welche Folgen ergeben sich daraus? Was unternimmt die Landesregierung, bzw. hat die Landesregierung unternommen, um die Beseitigung sicherzustellen?

Das Schüttgut enthält Fremdmaterial, wie Baureste, Erden und Kunststoffe (z.B. Drainagereste und Folienreste). Die UNB hat nach Kenntnisnahme ein entsprechendes naturschutzrechtliches Ordnungsverfahren eingeleitet.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 2.